

# RS Vwgh 2003/2/25 98/14/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §24;

### Rechtssatz

Wesentliche Betriebsgrundlagen eines Handelsbetriebes sind der Standort und das Warenlager, wobei dies für den Standort nur dann gilt, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb zur Deckung des örtlichen Bedarfs handelt, und das Warenlager nicht aus Ladenhütern, beschädigten oder sonst schwer verkäuflichen Waren besteht (Hinweis Doralt, EStG, 4. Auflage, § 24 Tz 34 und 36).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998140151.X05

### Im RIS seit

26.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)